



Gemeinde Innervillgraten

Aktualisierte örtliche Baurichtlinien 2023 hinsichtlich
der Errichtung und Änderung von Gebäuden
gem. § 18 lit. 3 TBO 2022

I. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die im Plan gekennzeichneten Bereiche im Gemeindegebiet von Innervillgraten.

II. Allgemein

Die verbindlichen Vorschriften gelten für alle Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden in der Gemeinde Innervillgraten.
Von der Regelung ausgenommen sind Nebengebäude, Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile.

III. Bauvorgaben

Die unter Punkt II. angeführten baulichen Anlagen müssen in den gekennzeichneten Bereichen folgenden Bestimmungen entsprechen:

(1) Hauptgebäude dürfen nur mit Satteldächern ausgeführt werden. Die Dachneigung darf 18° nicht unterschreiten und 30° nicht überschreiten. Alle Neubauten sind mit Vordach mit einer ortsüblichen Ausladung auszuführen.

Für die Dacheindeckung von Hauptgebäuden sind Beton- /Tondachsteine, Holzschindeln sowie Metall- und Aluminiumdachplatten erlaubt. Ausgenommen Holzschindeln müssen alle Deckmaterialien in einem grauen Ton und matt sein (keine Spiegelungen). Holzschindeln sind naturfarben zu belassen.

(2) Die Firstrichtung ist grundsätzlich in Falllinie auszurichten.

(3) Gaupen sind gemäß den Bestimmungen III. der TBO 2022 auszuführen. Erlaubt sind Giebel- und Schleppgaupen. Ergänzend zur TBO 2022 dürfen Schleppdachgaupen nicht firstbündig sein.

(4) Bei Anbauten und Nebengebäuden sind Flach-, Pultdächer und andere Dachformen zulässig. In allen Fällen ist jedoch auf das Hauptdach und ferner auf das Ortsbild weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

(5) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern müssen in das Hauptdach integriert werden und dürfen einen max. Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut von 30cm nicht überschreiten.

(6) Fassaden dürfen aus Stahlbeton, Mauerwerk, Holz und Glas hergestellt werden. Für Stahlbeton- und Mauerwerksteile sind grundsätzlich nur Anstriche in Weißtönen zulässig (Weißanteil von mind. 80%). Holzfassaden müssen naturbelassen oder in Brauntönen ausgeführt werden. Zusammenhängende Glasflächen dürfen max. 30% der gesamten Fassadenfläche aufweisen. Davon ausgenommen sind Natursteinmauern und

Sichtbetonbauteile. Alle Verglasungen dürfen keine Spiegelbeschichtung aufweisen. Bei der Verwendung von Materialien ist auf heimische Rohstoffe Bedacht zu nehmen. Für Fassaden ist ein Farbkonzept der Behörde vorzulegen.

(7) Balkone und Brüstungen sind dem Straßen- und Ortsbild entsprechend in Form- und Materialwahl auszuführen. Balkone und Brüstungen aus Stahlbeton, Glas und anderen ortsuntypischen Materialien sind nicht zulässig.

(8) Einfriedungen und Zäune sind in einer ortsüblichen Ausführung (hauptsächlich aus Holz) herzustellen. Scherenzäune, Stahlgittergabionen, Zäune mit Textilfüllungen, Steinfiguren und dergleichen sind als Zaungestaltung unzulässig. Für die Farbgestaltung ist der Behörde ein Farbkonzept vorzulegen.

(9) Pflasterungen im Außenraum sind in Grau- und Brauntönen erlaubt. Auf bunte Pflasterungen und auf Pflastersteine in Knochenform sind unzulässig.

(10) Beleuchtungen von Gemeindestraßen und Plätzen sind abhängig von der Verkehrs- und Gebrauchssicherheit aus Lampen mit warmweißen Licht auszustatten. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Gebäuden und anderen Objekten. Für die Beleuchtung von gewerblichen Objekten ist der Behörde ein Beleuchtungskonzept vorzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beleuchtung der Landesstraße L273 im Gemeindegebiet von Innervillgraten.

(11) Freistehende Werbetafeln und fassadenintegrierte Werbetafeln sind unzulässig.

Entsprechen einzelne Bauvorhaben aufgrund einer besonderen Situation (z.B. charakteristisch prägende Gebäude) nicht den unter Punkt III angeführten Bauvorgaben, so müssen diese den Fachexperten aus Raumplanung, Denkmalschutz und Architektur zur Prüfung vorgelegt werden.

IV. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung gemäß § 60 Absatz 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in Kraft.

Der Bürgermeister



Bgm. Ing. Andreas Schett